

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ZUR KONTROLLE DER PRODUKTE AUS DEM BIOLOGISCHEN ANBAU

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ZWISCHEN:

sprl CERTISYS
mit Firmensitz in 1150 Brüssel
Avenue de l'Escrime, 85,
eingetragen im Handelsregister von Brüssel
Unternehmensnummer: BE0445.344.915

Großherzogtum von Luxemburg

im folgenden "Kontrollinstitution" genannt.

UND:

Name:

Adresse:

USt. Nr.:

Tel.:

E-Mail:

Fax:

im folgenden "Antragsteller" genannt

LEITGEDANKEN

Gemäß der EWG-Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 und der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Dezember 1992, bedingt jede Bezugnahme auf eine biologische Anbauart die Gewährung einer entsprechenden Genehmigung durch eine Kontrollinstitution.

Diese Institution muss nachweisen, dass sie kompetent, effizient und gegenüber jedem Unternehmen in dieser Branche unabhängig ist, wie es die vorgenannten Gesetze vorsehen.

Diese Zusicherungen werden durch die vom Landwirtschaftsministerium des Großherzogtums von Luxemburg an die Kontrollinstitution erteilte Genehmigung, bescheinigt.

Die sprl CERTISYS wurde als Kontrollinstitution zugelassen.

ES WIRD FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1: VERTRAGSGEGENSTAND

Zweck dieses Vertrages ist es, die beiden Parteien in die Lage zu versetzen, eine dauerhafte Zusammenarbeit aufzunehmen zur Erteilung der Genehmigung, die Bezeichnung 'aus biologischem Anbau' für ihre Produkte zu führen; diese sichert den Verbrauchern zu, dass diese Produkte tatsächlich aus dem biologischen Anbau im Rahmen der geltenden Gesetzgebung stammen.

Die beantragte Genehmigung betrifft folgende Produkte:

Die Produkte für die die Zertifizierung beantragt wird, kommen ausschließlich aus folgenden Produktions-einheiten:

Diese Produkte und Standorte werden im Tätigkeitsbericht über die biologische Anbauart aufgeführt (siehe Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 Titel 5).

ARTIKEL 2: DEFINITION DES AUFTRAGES

Der Antragsteller beauftragt die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution mit dem gesamten Kontroll- und Zertifizierungsverfahren.

Diese Institution stellt eine Akte unter Beachtung folgender Arbeitsschritte zusammen:

- Verwaltungsuntersuchung durch Fragebogen (per Post)
- Jährliche Kontrolle am Produktionsstandort
- Unangemeldete Kontrollen

Die Schlussfolgerungen der Kontrollinstitution werden dem Antragsteller zugestellt und im Falle eines positiven Beschlusses werden die Genehmigungen zugesandt. Diese Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt der Zustellung durch die Kontrollinstitution. Die Zustellung muss innerhalb von acht Tagen nach Beschluss erfolgen.

ARTIKEL 3: MODALITÄTEN DES AUFTRAGES

Die Kontrollinstitution verpflichtet sich:

- Die EG-Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel zu beachten,
- Die für die Erstellung einer Akte notwendigen Kontrollen durchzuführen,
- Ihre Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags oder nach Eingang eines neuen späteren Antrags mitzuteilen oder zumindest ihm innerhalb dieser Frist die Gründe anzugeben, die eine längere Frist rechtfertigen,
- Zur Geheimhaltung, das heißt die vertraulichen Informationen, von denen er bei der Erstellung der Akte Kenntnis erhält, nicht weiterzuverbreiten. Die Vertraulichkeit der Informationen ist bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.

Die Kontrollen finden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters statt.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- Die Großherzogliche Verordnung vom 1. Dezember 1992 und die Verordnungen (EWG) 834/2007 und 889/2008 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der Landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und vor allem Titel 5 von 834/2007 zu respektieren.
- Auf die administrative Kontrolle durch per Post zugeschickten Fragebogen innerhalb von acht Tagen nach Zusendung des Fragebogens zu antworten,
- Eine Kontrolle am Sitz des Betriebs und an den Produktionsstandorten zuzulassen,
- Gegebenenfalls die Teilnahme von Beobachtern bei Kontrolle(n) zuzulassen,
- Eine oder mehrere unangemeldete Kontrolle(n) zuzulassen,
- Die Arbeit der Kontrollinstitution insbesondere bei Kontrollen vor Ort zu erleichtern, in dem er den Zugang zu den Räumen und Produktionsstandorten insbesondere bei der Probenahme erleichtert,
- Die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:
 - o Kauf- und Verkaufsabrechnung
 - o Rechnungen
 - o Führung der Etiketten und Verpackungen
 - o Werbeunterlagen
 - o Warenbuchführung
 - o Unterlagen zur technischen und sanitären bzw. buchmäßigen Kontrolle.
- Dem Kontrolleur eine Liste aller Reklamationen bezüglich der Übereinstimmung der Produkte mit der europäischen Verordnungen 834/2007 und 889/2008 zur Verfügung zu stellen.
- Geeignete Maßnahmen zu ergreifen falls Reklamationen oder eine bei einem Produkt festgestellte Abweichung darauf schließen lassen, dass Einfluss auf die Konformität gegenüber einem technischen Standard bestehen könnte.
- Die infolge von Reklamationen eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.
- Eine oder mehrere zusätzliche Kontrolle(n) zuzulassen, wenn die Kontrollinstitution sie aufgrund der festgestellten Nichtübereinstimmungen fordert, und die Kosten dafür gemäß dem geltenden Tarif zu übernehmen.
- Den Hinweis auf den ökologischen Landbau von jedem Warenlos oder jeder Produktion die durch eine Unregelmäßigkeit beeinträchtigt wurde, entfernen zu lassen.
- Im Fall der Feststellung einer nachweislichen oder langwierigen Zuwiderhandlung, das Vermarktungsverbot von Produkten mit Bezugnahme zum ökologischen Landbau zu respektieren.
- Für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren.
- Für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren.
- Wenn sich das Unternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht, unverzüglich die zuständige Behörde und die betreffende Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde zu informieren.
- Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird.
- Die betreffende(n) Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status seiner Erzeugnisse oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die er von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen hat, beeinträchtigen.
- Zertifizierungsdokumente nur vollständig bzw. wie durch das Zertifizierungsprogramm vorgesehen zu vervielfältigen.
- Die Kontrollstelle unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen einzuhalten beeinträchtigen könnten.
- Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Meldepflicht in der Eigenkontrolle bzw. zu Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette umzusetzen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 müssen Name, Adresse und Bescheinigung der Unternehmer veröffentlicht werden. Sie werden auf der Webseite der Kontroll- und Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

Eine Liste mit Namen und Adressen aller Unternehmer in der ökologischen Produktion wird auch auf der Webseite von Certisys veröffentlicht.

Ihre Daten können ebenfalls an die Europäische Kommission und an andere Mitgliedsstaaten gemäß den Europäischen Bestimmungen weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung können Ihre Daten an Dritte übermittelt bzw. von Dritten angefordert werden, soweit dies den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) haben Sie ausdrücklich das Recht, Auskunft über diese Daten zu erhalten und bei Bedarf die Korrektur derselben zu verlangen. Hierzu wenden Sie sich an die Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

ARTIKEL 4: ANALYSEN

Die Proben werden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters, welcher das Probenahmeformular unterzeichnet, entnommen. Es wird eine zweifache Probenentnahme vorgenommen, welche samt Angabe etwaiger Bemerkungen versiegelt werden. Der Antragsteller akzeptiert, dass die Produkte für die Analysen kostenfrei entnommen werden ohne dass er eine Entschädigung für die entnommenen Produkte beanspruchen kann. Die zweite Probe wird bei der Kontrollinstitution, bis zum Eingang eines negativen Ergebnis einer ersten Analyse gesichert und erst 8 Werktage nach Übermittlung eines positiven Ergebnis an den Antragsteller freigegeben.

Über die Art der durchzuführenden Analysen bestimmt einzig und allein die Kontrollinstitution. Die Proben werden von der Kontrollinstitution an ein offiziell zugelassenes Labor geschickt. Die Ergebnisse werden vom Labor an die Kontrollinstitution geschickt, und von letztere an den Antragsteller weitergeleitet.

Sollten die Ergebnisse der ersten Analyse bestritten werden, so hat der Antragsteller das Recht, auf eigene Kosten eine Gegenanalyse vornehmen zu lassen. Letztere Analyse muss innerhalb von 8 Werktagen erfolgen und zwar durch ein offiziell nach ISO 17025 oder von der Kontrollinstitution anerkanntes Labor.

ARTIKEL 5: PREISTABELLE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die bei Abschluss des vorliegenden Vertrags geltende Preistabelle ist beigefügt und der Antragsteller muss sie zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Produzenten (Landwirte, ...):

Gemäß dem Großherzoglichen Ministerialerlass vom 20.10.2000, werden die jährliche Kosten für die Kontrolle in Form von Vergütungen vom Landwirtschaftsministerium an die Kontrollinstitution bis zu einer Höhe von **1.239,47 €** gewährt.

Bezüglich möglicher zusätzlicher Kontrollkosten und Analysen, die auf Kosten des Produzenten gehen, gilt der letzte Punkt vom Tarif für Produzenten.

Andere Produzenten (Verarbeiter, Importeure, ...):

Die jährlichen Kosten für die Kontrolle werden gemäß der spätestens im Dezember für das nächste Jahr von der Kontrollinstitution herausgegebenen und mitgeteilten jährlichen Preistabelle bestimmt.

Bei jedem neuen Antrag muss eine Anzahlung bei Eröffnung der Akte vor der Durchführung der Kontrolle geleistet werden. Diese Anzahlung wird nicht zurückerstattet, selbst wenn nach Durchführung der Kontrolle der Antrag abgelehnt werden sollte.

Die Abgaben sind immer im voraus zu zahlen. Eine zeitliche Staffelung kann jedoch beantragt werden.

Eine Vorauszahlung wird auf der Grundlage des geschätzten Umsatzes des beginnenden Jahres, bezogen auf den Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres, geleistet.

Die Abgabe kann erhöht werden, wenn zusätzliche Kontrollen notwendig sind:

- wenn die Kontrollaufgabe erschwert wurde, insbesondere weil
 - die Parzellen oder Räume unzugänglich waren,
 - die Buchhaltung nicht verfügbar, schlecht geführt oder unvollständig war,
 - die Informationen über Düngung, Fruchtfolge, Behandlung.... oder das Verarbeitungsverfahren unvollständig waren.
- bei schwerem Regelverstoß oder bei der Feststellung von Nicht-Konformitäten.

Unsere Rechnungen sind bar und auf unser Konto zu zahlen, es sei denn, dass eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Sie können auf keinen Fall direkt an ein Mitglied unseres Personals gezahlt werden, wenn dies nicht schriftlich von der Geschäftsführung genehmigt wurde.

Unter Vorbehalt ausdrücklicher Gegenabrede:

- Wird die Rechnung bei Zahlungsrückstand, automatisch mit 15 Prozent pro Jahr verzinst, wobei jegliche vorherige Mahnung überflüssig ist. Dies beruht lediglich auf der Tatsache, dass alle Rechnungsbeträge innerhalb 60 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig sind;
- Außerdem wird bei Nichtzahlung bzw. Teilzahlung einer Rechnung der Schuld- bzw. Restbetrag automatisch um eine pauschale und unteilbare Entschädigung in Höhe von 15 Prozent mit einer Mindestbetrag von 25,00 Euro erhöht.

Die Klausel bezüglich der Zinsen und pauschalen Entschädigung wird, gemäß Artikel 1147, 1152 und 1229 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom Kunden akzeptiert.

Die ungerechtfertigte Nichtzahlung der zu den Fälligkeitsterminen geschuldeten Summen führt nach ergebnisloser Mahnung per Einschreibebrief zur Ablehnung der Genehmigung, die Bezeichnung 'aus biologischem Anbau' zu führen, oder zu deren Rücknahme, wenn die Genehmigung bereits erteilt wurde, dies ab dem 15. Tag nach Zusendung der Mahnung.

Die Tatsache, dass die Kontrollinstitution die eine oder andere in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen zu ihrem Gunsten aufgestellte Klausel nicht umsetzt, darf nicht als ein Verzicht ihrerseits, sie geltend zu machen, ausgelegt werden.

ARTIKEL 6: BEZUGNAHME AUF DIE KONTROLLINSTITUTION

Die Bezugnahme auf die Kontrollinstitution ist erst nach Eingang der Zustellung über die Genehmigung zulässig.

Die Bezugnahme auf die Kontrollinstitution auf Etiketten und Verpackungen ist nur für die in jeder Genehmigung aufgelisteten Produkte zulässig.

Alle Dokumente, Etiketten oder Verpackungen, auf denen Bezug auf die biologische Anbauart, das Kontrollsystem der Gemeinschaft oder die Kontrollinstitution genommen wird, müssen **den gesetzlichen Anforderungen entsprechen**.

Der Auftraggeber kann das Warenzeichen der Kontroll- und Zertifizierungsstelle nutzen unter den Bedingungen, wie sie im entsprechenden Dokument zur Nutzung der Marke Certisys® (OR3493) aufgeführt sind ; dieses Dokument ist diesem Vertrag beigefügt und der Auftraggeber bestätigt, davon Kenntnis genommen und die Bedingungen akzeptiert zu haben.

Jede missbräuchliche oder betrügerische Anwendung des Namens der Kontrollinstitution, ihres Warenzeichens oder ihres Logos führt zur Zahlung einer pauschalen Mindestentschädigung, die der doppelten jährlichen Versäumnisgebühr entspricht, vorbehaltlich eines gegebenenfalls größeren Schadenersatzes. Bei nur missbräuchlicher Anwendung ist die Höhe der pauschalen Entschädigung auf 2500,00 € begrenzt.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jegliche Bezugnahme auf die Kontrollinstitution schnellstmöglich, insbesondere bei Nachdruck und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Entzug bzw. Nichtigkeit der Genehmigung oder Ablauf des vorliegenden Vertrags zurückzunehmen.

Unter keinen Umständen darf das BELAC-Symbol, der belgischen Akkreditierungsstelle (FÖD Wirtschaft), auf den Etiketten, Dokumenten und Produkten des Antragstellers, der Inhaber eines von der Inspektions- und Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats ist; erscheinen.

ARTIKEL 7: GÜLTIGKEITSDAUER DER GENEHMIGUNG

Die Zertifikate sind an die Lebensdauer des Produkts gebunden, außer im Falle der Rücknahme der Zertifizierung.

ARTIKEL 8: VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG, KÜNDIGUNG

Der vorliegende Vertrag gilt für das laufende Kalenderjahr und wird in den Folgejahren am ersten Januar stillschweigend verlängert, wobei die jeweils für das betreffende Jahr geltende Preistabelle anerkannt wird.

Falls eine der beiden Parteien den vorliegenden Vertrag nicht verlängern möchte, muss sie die andere Partei über die Kündigung des Vertrags per Einschreibebrief mit Rückschein mindestens drei Monate vor Ablauf des vorliegenden Vertrags informieren.

Die schuldhafte Nichtbeachtung der einen oder anderen Klausel des vorliegenden Vertrags durch eine Partei führt zur automatischen Kündigung des Vertrags mit Wirkung ab Zustellung des Einschreibebriefs, in dem das oder die festgestellte(n) Versäumnis(se) angezeigt wird(werden).

ARTIKEL 9: HAFTUNG

Die Kontrollinstitution verpflichtet sich dem Antragsteller gegenüber lediglich zur Erbringung einer Dienstleistung; sie haftet ihm bzw. dessen Anspruchsberechtigten gegenüber nur im Falle einer persönlichen vorsätzlichen Vertragsverletzung oder groben Fahrlässigkeit; dabei beschränkt sich seine Haftung ist auf einem Betrag in Höhe von 50.000 € pro Jahr. Der Antragsteller muss den etwaigen Schaden innerhalb des Monats, wo es geschehen ist, bei sonstigen Verlust bei der Kontrollinstitution schriftlich anzeigen

Falls dem Antragsteller die Vermarktung seiner Produkte untersagt wird, hat dieser außer dem im Zertifizierungssystem der Kontroll- und Zertifizierungsstelle und bei den Behörden des Großherzogtums Luxemburg vorgesehenen Beschwerdeverfahren kein anderes Rechtsmittel.

ARTIKEL 10: GERICHTSSTAND

Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss, der Ausführung oder der Auslegung des vorliegenden Vertrags ergeben können, unterliegen dem belgischen Recht und der Zuständigkeit der Gerichte im Gerichtsbezirk von Brüssel.

Erstellt in zweifacher Originalausfertigung am

i.A. sprl CERTISYS

i.A. Antragsteller

Blaise HOMMELEN
Geschäftsführer

Name:
Amtsbezeichnung:

Das vorliegende Dokument ist Eigentum von CERTISYS. Es darf ohne ausdrückliche und vorherige Genehmigung, selbst teilweise, weder vervielfältigt noch verbreitet werden.